

Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L.

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 und §§ 62, 63 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24.04.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2019 i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SächsFwVO) vom 21.10.2005, zuletzt durch Artikel der Verordnung vom 14.05.2020 geändert, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Funktionsbezogene Entschädigungen

(1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindefeuerwehrfunktionen:

Gemeindewehrleiter:	120 €
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters:	70 €
Gemeindegewärt PA:	40 €
Gemeindegewärt KFZ:	40 €
Schriftführer Gemeindefeuerwehrleitung:	10 €
Gemeindegewärt Funk/IT:	20 €
Gemeinde Jugendfeuerwehrwart:	90 €
Stellvertreter des Gemeinde Jugendfeuerwehrwartes:	70 €

Ortsfeuerwehrfunktionen:

Ortswehrleiter:	70 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters:	50 €
Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung:	10 €
Gerätewart:	40 €
Schriftführer:	10 €

(2) Bei einer Vertretung des Gemeinde- und Ortswehrleiters durch dessen Stellvertreter, wird diesem ab dem dritten Tag die Entschädigung des Funktionsträgers für die Dauer der Vertretung in gleicher Höhe gezahlt.

§ 2 Entschädigung für aktive Atemschutzgeräteträger

Aktive Atemschutzgeräteträger, welche die Voraussetzungen nach der FwDV 7 erfüllen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € je einsatzbereitem Monat.

Die Entschädigung wird einmal jährlich im 3. Quartal ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des Nachweises durch den Gemeindewehrleiter.

§ 3 Auslagenersatz an die Ortswehren

Für den Ersatz von Aufwendungen erhalten die Ortsfeuerwehren auf Grundlage der Mitglieder der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für geleistete Tätigkeiten 7,50 €/Jahr. Der Auslagenersatz wird auf der Basis der Mitgliederzahlen vom 31. Dezembers des Vorjahres ermittelt.

§ 4 Entschädigung für treue Dienste in den Feuerwehren

(1) Auszeichnungen für 10-, 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr werden nach den Regeln des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. vergeben. Die Finanzierung des Ehrenzeichens trägt die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

(2) Die Auszeichnung für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird mit folgenden Zuwendungen bedacht:

10 Jahre	50 €
25 Jahre	75 €
40 Jahre	100€
50/60 Jahre	125 €
70 Jahre:	150 €

(3) Auszeichnung für 10, 25, 40, 50 Jahre aktive Dienste erfolgen gemäß der Verwaltungsvorschrift Feuerwehr-Helfer Ehrenzeichen (VwV Fw-HEZ).

§ 5 Anerkennungspauschale bei Beförderungen

Bei Beförderung erhält das Mitglied nachfolgende Zuwendung:

Beförderung zum	
Feuerwehrmann (FM):	20 €
Oberfeuerwehrmann (OFM):	30 €
Hauptfeuerwehrmann (HFM):	35 €
Löschmeister (LM):	40 €
Hauptlöschmeister (HLM):	45 €
Brandmeister (BM):	60 €
Oberbrandmeister (OBM):	70 €
Hauptbrandmeister (HBM):	80 €
Brandinspektor (BI):	90 €

§ 6 Dienstreisekosten

Bei Fahrten in dienstlichen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Fahrten an die Landesfeuerweherschule wird je Ausbildungswoche nur eine An- und Abreise erstattet, wenn eine Übernachtung angeboten wird.

§ 7 Entschädigung für Einsätze

(1) Entschädigung für Einsätze erhalten:

Kameraden welche am Einsatz teilgenommen haben: 10 €/je Einsatz.

Kameraden welche als Reservekraft im Gerätehaus erschienen sind bis maximal 15 Minuten nach der Alarmierung: 5 €/ je Einsatz.

(2) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

(3) Für die Absicherungen von Brandsicherheitswachen erhalten die Angehörigen eine Entschädigung je Einsatz:

Wachleiter in Höhe von 7,50 €

Wachposten in Höhe von 5,00 €.

§ 8 Verdienstaussfall bei ehrenamtlichen Angehörigen

(1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 14 Abs. 1 SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Std. erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunde angerechnet.

(3) Der Verdienstaussfall ist glaubhaft zu machen und mit einem Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfällen nachzuweisen.

(4) Alle weiteren Regelungen nach § 62 SächsBRKG bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 9 In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz vom 26.April 2016 außer Kraft.

Krauschwitz, den 21.11.2023



Tristan Mühl



Siegel